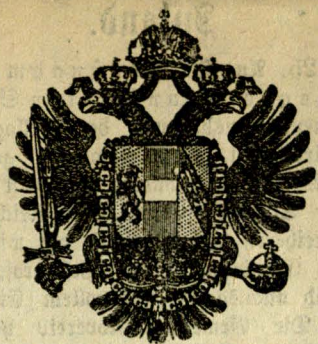


Wiener Zeitung.



Nr. 195.

Freitag, den 26. August

1898.

Pränumerations-Preise:

Hauptblatt, Amtsblatt und Abendpost:				Hauptblatt (ohne Amtsblatt) und Abendpost:				Wiener Abendpost:				
ohne Zustellung	ganzi. 16 fl. — fr.	halbj. 8 fl. — fr.	viertelj. 4 fl. — fr.	ohne Zustellung	ganzi. 12 fl. — fr.	halbj. 6 fl. — fr.	viertelj. 3 fl. — fr.	ganzi. 4 fl. — fr.	halbj. 2 fl. — fr.	viertelj. 1 fl. — fr.	Die Zustellungsgebühren	
mit tägl. 1-mal. Zustellung	20 fl. — fr.	10 fl. — fr.	5 fl. 50 fr.	mit tägl. 1-mal. Zustellung	16 fl. — fr.	8 fl. — fr.	4 fl. — fr.	beträgt monatlich 20 fr.				
2-mal. Postverl.	22 fl. — fr.	11 fl. — fr.	5 fl. 50 fr.	2-mal. Postverl.	18 fl. — fr.	9 fl. — fr.	4 fl. 50 fr.	Wiener Abendpost:				
3-mal. Postverl.	24 fl. — fr.	12 fl. — fr.	6 fl. 50 fr.	3-mal. Postverl.	20 fl. — fr.	10 fl. — fr.	5 fl. 50 fr.	mit Postverendung ganzi. 6 fl. — fr.		halbj. 3 fl. — fr. viertelj. 1 fl. 50 fr. monatlich 60 fr.		
4-mal. Postverl.	26 fl. — fr.	13 fl. — fr.	6 fl. 50 fr.	4-mal. Postverl.	22 fl. — fr.	11 fl. — fr.	5 fl. 50 fr.					

Auf das Amtsblatt allein findet keine besondere Pränumerationsart statt. — Die Pränumerationsbeträge sind franco an das Comptoir der Wiener Zeitung einzulösen.

Redaction, Comptoir und Druckerei der „Wiener Zeitung“: 1. Bezirk, Bäderstraße Nr. 28.

Inhalt:

Amtlicher Theil.
Nichtamtlicher Theil.
Wien. Sanitäre Maßnahmen.
Inland. Wien: Maßnahmen gegen die Pellagra-Krankheit in Südtirol.
Ausland. Ueberblick.
Kleine Chronik. Notizen. — Theater.
Rechtswesen. Wien: R. I. Reichsgericht. Mord.
Wiener Stadtrath.
 Vermischtes.
Jubiläums-Ausstellung.
Fenilleton. Der „italienische Rigi“. — Von A. von Schweiger-Verchenfeld.
Telegramme.
Handel.
 Branntwein-Erzeugung und -Verkehr in Ungarn.

Amtlicher Theil.

Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1898, *)
 betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau auszugebenden Communalobligationen der III. und der nachfolgenden Emission zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Auf Grund der Bestimmungen des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau in Gemäßheit ihrer Statuten und unter der in der Emissionsform ersichtlich gemachten Landesgarantie auszugebenden Communalobligationen der III. Emission, sowie allfällig nachfolgender weiterer Emissionen können bis zu dem für sämtliche Emissionen (einschließlich der I. und II.) bestimmten Höchstbetrage von 15 Millionen Gulden österreichischer Währung oder 30 Millionen Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Baccourse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscapitalien verwendet werden.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und sind zu deren Durchführung Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Wien, am 9. August 1898

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.	Welfersheim m. p.
Wittel m. p.	Ruber m. p.
Bylandt m. p.	Kast m. p.
Kaijl m. p.	Baernreither m. p.
	Fedrzejowicz m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. August d. J. dem Staatsanwalte in Ungarisch-Grabisch Johann

*) Enthalten in dem heute, den 26. August 1898, ausgegebenen XLVIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 147.

Missa tagfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ruber m. p.

Der Justizminister hat den Auscultanten Dr. Julius Kohn zum Gerichtsadjuncten in Mährisch-Osttrau ernannt.

Heute, den 26. August 1898, wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XLVIII. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 146 die Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. August 1898 betreffend die Errichtung des Anlagepostens Schönthalen des Nebenbaltamtes Pittisau und Behandlung von Waaren in der Durchfuhr nach dem bairischen Thale Walderchwang;

Nr. 147 die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1898 betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau auszugebenden Communal-Obligationen der dritten und der nachfolgenden Emission zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nichtamtlicher Theil.

Oesterreich.

Wien, 25. August.

Sanitäre Maßnahmen.

Mit Beziehung auf den in der „Wiener Zeitung“ vom 4. August d. J. Nr. 177 unter dem Titel „Sanitäre Maßnahmen“ verlautbarten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern wird im Nachstehenden das Verzeichniß derjenigen Artikel, welche bereits durch specielle allgemeine Erlässe verboten sind, bekannt gegeben:

1. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1833, Z. 21.227:

Verboten sind: Schneeberger Nießpulver, Schwedisches Elixier, Santa-Lozca-Pillen, Franz'sche Lebensessenz, Augsburger Lebensessenz, Filicinpillen, Blutreinigende Pillen, Jena'sche Tropfen, Nürnberger Wundbalsam, Seehofer'scher Balsam, Lebensessenz, Lebensessenzbalsam, Haas'sche Pillen, Sphyler Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Bergagnis' antiscorbutisches Elixier, Schauer's Balsam, Riefow'sche Lebensessenz, Bauers Pflaster, Gehörstärkendes Del, Englischs Gichtpapier.

2. Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 29. October 1865, Z. 20.069:

Verbot der medicinischen Kräuter-Cigarretten von Dr. Löwy in Wien.

3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1870, Z. 16.785, und vom 12. Jänner 1885, Z. 17.428:

Verbot des Pagliano-Syrup.

4. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1882, Z. 4244:

Verbot des Geheimmittels „Karpather-Kräuter-Elixir“ des B. Fuchs in Malakfa.

5. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 25. April 1882 (R. G. Bl. Nr. 46):

Verbot der Einfuhr der „Hans-Cigarretten“ oder „indischer Cigarretten“ der Firma Grimault & Cie. in Paris.

6. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 8599:

Verbot der Jäger'schen Anthropin-Pillen.

7. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 53):

Verbot der Einfuhr der elektrohomöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

8. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 126):

Verbot des Geheimmittels „Hopein“ und „Hopein-Bier“.

9. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1886, Z. 14.741:

Verbot der Specialitäten des Apothekers Joseph Fürst in Prag: Gastrophan, Karolinenthaler Davidsthee und Halspulver des Apothekers Praskowitz.

10. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1888, Z. 12.965:

Verbot der „Someriana“.

11. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1889, Z. 24.277:

Verbot der Einfuhr des Geheimmittels „Sanjana“.

12. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1890, Z. 5312:

Verbot der Warner'schen Safe-Cure-Artikel.

13. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1890, Z. 14.582:

Verbot der Einfuhr der Arzneizubereitung „Aachener Thermensalbe“.

14. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1890, Z. 16.115:

Verbot des Geheimmittels „Biscuits dépuratifs“ von Ollivier in Paris.

15. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1890, Z. 11.511:

Verbot der Abgabe der Parai'schen Arzneizubereitungen.

16. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1891, Z. 1404:

Verbot der „Marienbader Reductions-Pillen“.

17. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1891, Z. 2066:

Verbot des Geheimmittels „Mentholin-Schnupfpulver“.

18. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1891, Z. 16.460:

Verbot der „Marienbader Entfettungs-Pillen“.

19. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1892, Z. 9876 ex 1891:

Verbot der von der Firma F. A. Richter u. Comp. in Rudolfsstadt erzeugten, mit einer Ankerschutzmarke versehenen zusammengesetzten Arznei-Zubereitungen: Anker-Pain Expeller, Anker-Stomafal, Anker-Dogapillen, Anker-Betel-Honig, Anker-Tamaroni, Anker-Congo-Pillen, Anker-Kafir-Pillen, Anker-Magenpulver, Anker-Sarsaparillian, Anker-Ferrola, Anker-Juga-Pastillen, Anker-Matba-Pillen, Anker-Krafolos, Anker-Penango-Pastillen, Anker-Lagosa-Salbe, Anker-Volamo-Salbe, Anker-Flechtensalbe.

20. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 29. September 1892 (R. G. Bl. Nr. 179):

Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes des Weichmann'schen „Schlagwassers“, der Einfuhr und des Vertriebes des „Oleum Baumsehidi“ und des unter dem Namen „Lebenswecker“ in Verkehr gebrachten Scarifications-Instrumentes.

21. Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1893, Z. 30.469, und vom 20. September 1894, Z. 20.067:

Verbot des „Wunderbalsam“ und der „englischen Wundersalbe“ von A. Chierty in Pregrada (Croatien).

22. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1894, Z. 9003:

Verbot des „Dr. Spudäus-Lebensbalsam“.

23. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894 (R. G. Bl. Nr. 135):

Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der Brandt'schen Schweizer-Pillen jeder Art.

24. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1894, Z. 28.011:

Verbot von „Williams porösem Pflaster“.

25. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1895, Z. 6577:

Verbot des „Ringelhard-Blöckner'schen Wund- und Heilpflasters“.

26. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897 (R. G. Bl. Nr. 239):

Verbot des Verkaufes und der Anwendung des „Japanischen Sternanis“ (Stimmi-Früchte) zu arzneilichen Zwecken und Genußmitteln aller Art.

Inland.

Wien, 25. August. (Maßnahmen gegen die Pellagra-Krankheit in Süd-Tirol.) Die zunehmende Ausbreitung der Pellagra-Krankheit in Süd-Tirol hat zu Maßnahmen gegen dieselbe gedrängt. Es ist das besondere Verdienst des Bürgermeisters der Stadt Rovereto, des Reichsraths-Abgeordneten Freiherrn von Malfatti, als wichtigste Maßnahme die Errichtung eines Pellagrosoriums zuerst angeregt und unausgesetzt mit vollem Eifer betrieben zu haben. Die Gemeinde Rovereto hatte in der nächsten Nähe der Stadt ein Anwesen, bestehend aus einem Gebäude und einem 7000 Quadratmeter umfassenden Garten, erworben und sich bereit erklärt, dasselbe zu einem Pellagrosorium zu adaptiren unter der Bedingung, daß Staat und Land einen Theil der zum Betriebe notwendigen Mittel widmen und die Gemeinden nur einen Bruchtheil der Verpflegskosten zu ersetzen haben, da selbe bei ihrer notorischen Armuth für die Vergütung der Gesamtkosten aufzukommen außer Stande wären.

Nachdem der Tiroler Landtag beschlossen hatte, auf die Dauer von sechs Jahren der Gemeinde zur Erhaltung des Pellagrosoriums einen jährlichen Beitrag von 1000 fl. zu leisten, und auch im Staatsvoranschlage für 1898 die Summe von 2400 fl. als Subvention für die Anstalt bestimmt war, schritt die Gemeinde zur Adaptirung und Einrichtung des Gebäudes, um dasselbe seiner künftigen Bestimmung als Pellagra-Anstalt übergeben zu können.

Im Gebäude sind drei Räume als Schlafzimmer, ein Raum als gemeinsamer Speisesaal bestimmt. Nothwendige Nebenlocalitäten, Küche, Speisekammer, Wohnräume für das Wartepersonal, Magazine, Waschküche u. sind vorhanden, alle Räume in dem allseits freistehenden Hause reich belichtet, leicht und ausgiebig ventilirbar. Das Haus wird an die städtische Wasserleitung und Canalisation angeschlossen. Vorläufig ist nur die Aufnahme von zwanzig Pfleglingen in Aussicht genommen, für Erhöhung dieser Zahl sind in den bereits vorhandenen Räumen die Bedingungen vorhanden. Die Anstalt bleibt im Eigenthum der Stadt; geleitet und vertreten wird sie durch eine fünfgliedrige Commission, in welcher die Staatsverwaltung und der Landes-Ausschuß mit je einem, die Gemeinde mit drei Mitgliedern vertreten sind. Aufgenommen werden nur Pellagra-Kranke, welche in einer Gemeinde des Landes zuständig sind, in den ersten Krankheitsstadien, so lange begründete Aussicht auf Heilung ist, und zwar männliche und weibliche in abwechselndem Turnus, deren jeder drei Monate dauert. Die Verköstigung der Kranken erfolgt nach

dem vom Landes-Sanitätsgestellten Kostprogramme wendung der Kranken zu in dem anstoßenden Garstädtischen Gründen bei gesehen. Den Wartebien welche in Mailand sich vertraut gemacht hatten. 52 kr. pro Tag und 2 weissen Deckung der Ber und Lande bewilligten entfällt auf die Kranken, gemeinden, nur ein Bri und die Gemeinden wer den sonst zu gewährenden Ausgabe belastet. Die stalten in Italien gett Kranken in einem 2 wechseln, gestattet, in ei curativen Behandlung zu

Eine weitere Maßnat betrifft die Herstellung lichen Erhebungen über Eine wesentliche Voraus Maßnahmen gegen die auch stets richtig erkann tungen in der Zahl der einerseits, Aerzte andere in aufeinanderfolgenden ließen Zweifel in die s stehen. Da nun aber rend ihrer Studierzeit nahmemfällen vielleicht an Kranken sehen und b Gewicht aber darauf Aerzte das Wesen der die k. k. Statthalterei in des Innern beauftragt, treffenden Kliniker in G Weise den Studirenden den könnte, sich mit de Verlaufe der Krankheit einer rationalen Ther vertraut zu machen. I beauftragt, mit dem U uebernahme der aus de solcher Kranken, welche wachsenden Auslagen a handeln. Diese Verhan friedigenden Abschlusse, u hörden im italienischen Lo verkündigt, an welche die zwecken in das Innsb

Feuilleton.

Der „italienische Rigi“.

Von A. von Schweiger-Lerchenfeld.

In diesen Tagen des Wanderns in „blaue Fernen“ werden bei Manchem Wünsche lebendig, welche dem Bedürfnisse nach neuen Reise-Eindrücken Ausdruck geben. Die österröichischen Alpen, die Schweiz, beziehungsweise die überlausenen Tummelplätze dieser Gebiete, an welchen die Schnellzüge des Fernverkehrs vorüberfahren: mit solchen Ausflüchten ist dem Vielgereisten nicht geholfen. Der Besuch der in allen Tonarten gepriesenen Höhenstationen ermüdet durch das Schablonenhafte der hiebei einzuheimsenden Genüsse. Hiebei wirkt eine Art von Suggestion mit: man muß alles das mitgemacht haben, um sich zum stimmberechtigten Ferialbummler zu qualificiren. Da es aber immer die Augen desselben Paternosters sind, wird die Sache schließlich ungemein einförmig. Man wird nicht erfrischt — man ermüdet. Sich das anzusehen, was alle Welt kennt, entbehrt jenes intimen Reizes, der den Dingen zukommt, die noch nicht Gemeingut des großen Haufens geworden sind.

So erging es mir, als im engeren Kreise wieder einmal, und zum so und so vielen Male die nördlichen Schweizer Seen mit ihrem Rigi und Pilatus, Rothhorn, Gammihorn, Meiringen und Interlaken, Grundelwald und Lauterbrunnen u. s. w. gleich abgeriffenen Ansichtspostkarten vor den Augen flimmerten. Lange saß ich schweigend, dann wies ich nach Süden, wie es etwa die alten Germanen-Führer thaten, wenn es ihnen auf ihren Bärenhäuten

wurde und sie sich nach heßperischem Sonnenschein sehnten. Vor Allem sollte es dem zum touristischen Gemeinplätze degradirten Rigi angethan werden. Seit einigen Jahren hat er einen Rivalen, weit jenseits der Kammlinie der Central-Alpen. Dorthin wies die führende Hand, und der willige Schwarm folgte. Er hat es nicht bereut, denn unter der Wirkung neuer Eindrücke verschmerzt man das Hergebrachte, das Altbadene leichten Herzens.

Am Vorgebirge San Giorgio des herrlichen Lugano-Sees theilt sich dieser in zwei Arme. Rechter Hand ragt ein stattlicher Gipfel empor, der Monte Generoso, den man den „italienischen Rigi“ nennen möchte. Denn liegt er auch in der Schweiz, so ist es die warme Luft Italiens, die ihn umweht. Der Generoso hat zwar nur eine Höhe von 1695 Meter, bleibt also um ungefähr 100 Meter hinter seinem berühmten Rivalen am Vierwaldstätter-See zurück; mißt man jedoch die Höhe der beiden Gipfel von den Seen aus, die ihren Fuß bespülen, so ergiebt sich, daß der Generoso den Rigi in relativer Höhe um etwa 40 Meter überragt.

Die Gebirgsgegend um den Monte Generoso vereinigt alle Reize südlicher Landschaft mit dem Ernste und der Strenge der Alpenwelt. Eine herrliche südliche Vegetation schmückt die tiefliegenden Gehänge, während auf den Höhen eine prachtvolle Alpenflora das Auge entzückt. Dazu kommt die Blendung eines heiteren Himmels und der Reiz, der in den hellen Spiegelungen des Sees liegt, ein Reiz, wie er eben nur einem südlichen See zueigen ist. Auf den Generoso führt eine Zahnradbahn, und von deren Endstation („Bella vista“) ist eine Aussicht, wie sie kein Berg an irgend einem Alpensee darbietet. Während man im Osten in die Gärten von Bellagio hinabsteigt, bedeckt man im Westen in der Ver Fern das Matterhorn. Den Norden

begrenzen die Höhenzüge bis zum Splügen erstre Süden ist der Apenn oder zehn Seespiegel au

Hier also ist eine T zu erwarten. Die Höhe Zuspruches nicht entbeh da ist der wahre Tur die nächste Umgebung Giorgio ist herrlich. In ten die Uferhöhen vor aus den See-Abgründe ist das Reich der B Guirlanden ragt da un ein brauner Thurm, et Bignen.

Das Beste aber ist s schaftlichen Feinschmecker kommen; eine Stadt i machen. Sie hat eine licher Schönheit ist, we mehr von irgend einem des Cassaratte-Thales. Villen, und eine von i ihrer Rivalinnen zwisch Ich meine das Schloß Kunstwerk ersten Ran Spartacus von Vicenzo den Freiheitshelden na war ein Russe, Baro unter dem nordischen G wie selbst am Como-Se steht es vereinsamt auf welcher Giebel und Thi immergrünen Paines h

Zu den guten alten herrlichen Villen